



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 262/20
(alt: 5 StR 321/19)

vom
18. August 2020
in dem Sicherungsverfahren
gegen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführerin am 18. August 2020 gemäß § 349 Abs. 2 und § 464 Abs. 3 StPO beschlossen:

Die Revision der Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Leipzig vom 6. Februar 2020 wird als unbegründet verworfen.

Die sofortige Beschwerde der Beschuldigten gegen die Kostenentscheidung des vorbezeichneten Urteils wird als unbegründet verworfen.

Die Beschwerdeführerin hat die Kosten der Rechtsmittel zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beschuldigten ergeben.
- 2 Die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils entspricht dem Gesetz (vgl. § 467 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Cirener
ler

Berger

Köh-

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Leipzig, LG, 06.02.2020 - 303 Js 14499/18 5 Kls